ADVANT Beiten

Datenschutz-Ticker

Dezember 2024

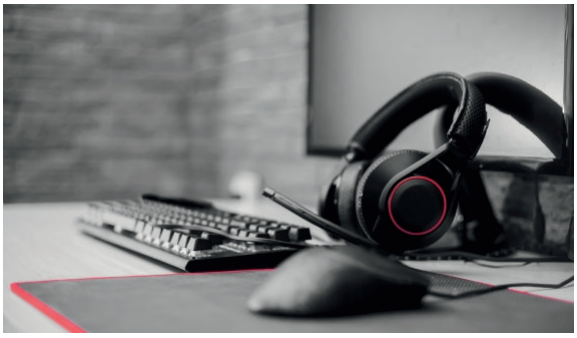

+++ CYBER RESILIENCE ACT UND NOVELLE DER PRODUKTHAFTUNGSRICHTLINIE IN KRAFT +++

ARBEITSGERICHT DUISBURG: EUR 10.000 SCHADENSERSATZ WEGENVERÖFFENTLICHUNG VON GESUNDHEITSDATEN +++ ÖSTERREICHISCHES BVWG: EINWILLIGUNG FÜR GOOGLE RECAPTCHA +++ FRANKREICH: BUßGELD VON EUR 50 MIO. GEGEN TK-DIENSTLEISTER WEGEN UNRECHTMÄßIGER WERBUNG +++

1. Gesetzesänderungen

+++ CYBER RESILIENCE ACT UND NOVELLE DER PRODUKTHAFTUNGSRICHTLINIE IN KRAFT +++

Der Cyber Resilience Act (CRA) ist am 10. Dezember 2024 in Kraft getreten. Die wichtigsten durch den CRA eingeführten Verpflichtungen gelten jedoch erst ab dem 11. Dezember 2027. Der CRA soll Verbraucher und Unternehmen schützen, die Soft- oder Hardwareprodukte mit einer digitalen Komponente erwerben (siehe Datenschutz-Ticker Oktober 2024). Darüber hinaus hat der europäische Gesetzgeber die Novelle der Produkthaftungsrichtlinie verabschiedet, die am 8. Dezember 2024 in Kraft getreten ist. Die überarbeitete Richtlinie modernisiert und verschärft die Vorschriften zum Ersatz von Personen- und Sachschäden oder Datenverlusten, die durch unsichere Produkte verursacht werden. Inhaltlich bleibt es bei einer verschuldensunabhängigen Haftung, jedoch erfährt der Produktbegriff eine wesentliche Erweiterung um Software. Die Bestimmungen der Produkthaftungsrichtlinie müssen nun von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

Zum Text des Cyber Resilience Act (v. 25. September 2024)

Zum Text der Produkthaftungsrichtlinie (v. 18. November 2024)

Zur Pressemitteilung der deutschen Vertretung in der Europäischen Kommission zur Produkthaftungsrichtlinie (v. 6. Dezember 2024)

Zum Blogbeitrag über die neue Produkthaftungsrichtlinie (v. 20. November 2024)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH: AUSNAHMEN VON INFORMATIONSPFLICHTEN AUCH FÜR SELBST ERZEUGTE PERSONENBEZOGENE DATEN +++

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die Ausnahmen von den Informationspflichten nach Art. 14 Abs. 5 DSGVO auch dann gelten, wenn die personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen selbst erzeugt wurden. Gegenstand des Falles waren behördliche Immunitätsbescheinigungen, wobei einige der darin enthaltenen Daten in einem eigenen Verfahren erstellt wurden. Ein Beschwerdeführer wandte sich gegen die ausstellende Behörde wegen mangelnder Informationserteilung. Im anschließenden Gerichtsverfahren vertrat das nationale Gericht die Auffassung, dass die Ausnahmen von der Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 5 DSGVO nur für Daten Dritter gelten, nicht hingegen für Daten, die der Auskunftspflichtige selbst erzeugt hat. Der EuGH hat diese Auffassung zurückgewiesen und klargestellt, dass die Ausnahmen des Art. 14 Abs. 5 DSGVO auch für selbst erzeugte personenbezogene Daten gelten.

Zum Urteil des EuGH (v. 28. November 2024, C-169/23)

+++ BSG: VERSPÄTETE AUSKUNFT FÜHRT NICHT ZU KONTROLLVERLUST ÜBER DATEN +++

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass allein die zeitliche Verzögerung zwischen Auskunftsersuchen und Auskunftserteilung nicht zu einem Kontrollverlust über die zu beauskunftenden Daten und daher nicht zu einem datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruch führt. Der Kläger hatte geltend gemacht, der Kontrollverlust sei eingetreten, weil er während des Verzuges der Auskunftserteilung nicht gewusst habe, was mit seinen Daten geschehe. Das BSG stützt seine Entscheidung unter anderem auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach ein rein hypothetisches Risiko für die Begründung eines Schadens im Rahmen des

datenschutzrechtlichen Schadensersatzes nicht ausreicht (siehe Datenschutz-Ticker Februar 2024). Der Kläger habe lediglich die zeitliche Verzögerung dargelegt, nicht aber die konkrete Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung seiner Daten durch Dritte, da sich die Daten nach wie vor beim Auskunftspflichtigen befänden.

Zum Urteil des BSG (v. 24. September 2024, B 7 AS 15/23 R)

+++ ÖSTERREICHISCHES BVWG: EINWILLIGUNG FÜR GOOGLE RECAPTCHA +++

Das österreichische Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat festgestellt, dass das Setzen des Cookies Google reCAPTCHA als nicht unbedingt notwendig für die Funktionalität einer Webseite anzusehen ist und daher einer Einwilligung bedarf. reCAPTCHA dient einem Webseitenbetreiber zum Schutz der Webseite vor betrügerischen Aktivitäten, Spam und Missbrauch. Das Tool ist nach Ansicht des Gerichts lediglich nützlich, aber für den Betrieb der Webseite technisch nicht notwendig, da es keinen Einfluss auf die Funktionalität der Webseite hat. Ein berechtigtes Interesse an der Einbindung des Dienstes liege daher nicht vor, weshalb eine Einwilligung eingeholt werden müsse.

Zur Entscheidung des BVwG (v. 13. September 2024, W298 2274626-1)

+++ ARBEITSGERICHT DUISBURG: EUR 10.000 SCHADENSERSATZ WEGEN VERÖFFENTLICHUNG VON GESUNDHEITSDATEN +++

Das Arbeitsgericht Duisburg hat einen Arbeitgeber wegen der Weitergabe von Gesundheitsdaten eines Arbeitnehmers an Dritte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 10.000 verurteilt. Der Arbeitgeber, ein Luftsportverein, hatte aufgrund interner Differenzen eine E-Mail an ca. 10.000 Mitglieder des Vereins versandt, in der er über die beabsichtigte Kündigung des Arbeitnehmers informierte. Darüber hinaus wurde in der E-Mail auch über den Krankenstand des Arbeitnehmers berichtet. Das Gericht gab dem klagenden Arbeitnehmer Recht und bejahte einen Datenschutzverstoß des Arbeitgebers. Dieser habe die Gesundheitsdaten des Klägers ohne dessen Einwilligung an Dritte weitergegeben. Der Kläger habe dadurch einen immateriellen Schaden erlitten, da sein Ansehen und sein Ruf durch die weite Verbreitung seiner Krankheitsdaten erheblich beeinträchtigt worden seien.

Zum Urteil des Arbeitsgericht Duisburg (v. 26. September 2024, 3 Ca 77/24)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ FRANKREICH: BUßGELD VON EUR 50 MIO. GEGEN TK-DIENSTLEISTER WEGEN UNRECHTMÄßIGER WERBUNG +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat dem Telekommunikationsdiensteanbieter ORANGE ein Bußgeld in Höhe von EUR 50 Mio. auferlegt. ORANGE bietet seinen Nutzern einen E-Mail-Service an. Zwischen den eigentlichen E-Mails im Posteingang wurden den Nutzern Werbeanzeigen in Form von Posteingängen ausgespielt, obwohl diese keine dafür notwendige Einwilligung erteilt hatten. Darüber hinaus wurden Cookies auch nach dem Widerruf einer entsprechenden Einwilligung weiterhin ausgelesen. Dies stellt nach Ansicht der CNIL einen Verstoß gegen Art. 82 des französischen Datenschutzgesetzes (entspricht dem deutschen § 25 TDDDG) dar, auch wenn die ausgelesenen Informationen nicht weiterverwendet werden.

Zur Pressemitteilung der CNIL (v. 10. Dezember 2024, Französisch)

Zum Bußgeldbescheid der CNIL (v. 14. November 2024, Französisch)

+++ ITALIEN: BUßGELD VON EUR 5 MIO. GEGEN LIEFERDIENST WEGEN UNZULÄSSIGEM TRACKING +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat gegen den Lieferdienst Foodinho ein Bußgeld von EUR 5 Mio. verhängt. Foodinho nutzte eine App zur Organisation von Lieferfahrten, die den Echtzeit-Standort, verfügbare Arbeitszeiten und die Liefer-Performance der jeweiligen Lieferanten trackte. Anhand dieser Daten bildete die App Profile und vergab automatisiert bevorzugte Schichten an einzelne Fahrer. Die Echtzeit-Geolokalisation war teilweise auch außerhalb der Arbeitszeiten und bei ungeöffneter App aktiv. Darüber hinaus war eine Gesichtserkennungsfunktion hinterlegt, wobei Mitarbeiter in zufälligen Abständen aufgefordert wurden Selfies zu posten, um deren Identität zu prüfen. Die italienische Datenschutzbehörde sah in diesen Funktionen unrechtmäßige Verarbeitungen biometrischer Daten sowie Profilbildungen gefolgt von automatisierter Entscheidungsfindung. Außerdem wurden die Fahrer nicht ausreichend über die Datenverarbeitung informiert.

Zum Bußgeldbescheid der italienischen Datenschutzbehörde (v. 13. November 2024, Italienisch)

Zur Zusammenfassung bei GDPRhub (Englisch)

+++ SPANIEN: BUßGELD VON EUR 1,3 MIO. GEGEN TK-ANBIETER NACH CYBERANGRIFF +++

Die spanische Datenschutzbehörde Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) hat gegen den Telekommunikationsanbieter TELEFONICA DE ESPAÑA ein Bußgeld von insgesamt EUR 1,3 Mio. verhängt. Hintergrund war ein im Jahr 2022 gemeldeter Sicherheitsvorfall, bei dem Cyberkriminelle Nutzernamen und Passwort eines Mitarbeiters nutzten, um in die internen Systeme des Unternehmens einzudringen. Über diesen Zugang konnten die Täter auf die Daten von mehr als 1 Mio. Kunden zugreifen. Die Strafe setzt sich zusammen aus einer Geldbuße in Höhe von EUR 500.000 für die Verletzung der Grundsätze der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung und einer Geldbuße in Höhe von EUR 800.000 für die Verletzung der Sicherheit der Datenverarbeitung.

Zum Bußgeldbescheid der AEPD (v. 5. Dezember 2024, Spanisch)

4. Stellungnahmen

+++ EDSA-LEITLINIEN ZU ART. 48 DSGVO +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat Leitlinien zu Art. 48 DSGVO veröffentlicht, die Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern Anhaltspunkte dafür geben, wie sie auf Ersuchen ausländischer Gerichte oder Verwaltungsbehörden um Übermittlung und Offenlegung personenbezogener Daten reagieren können. Der EDSA greift dabei den Grundgedanken und die Ziele des Art. 48 DSGVO auf und gibt Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern praktische Empfehlungen für den Fall einer Anfrage von Drittlandbehörden. Die öffentliche Konsultation zu den Leitlinien läuft noch bis zum 27. Januar 2025.

Zu den Leitlinien des EDSA (v. 2. Dezember 2024, Englisch)

Das gesamte **ADVANT Beiten Datenschutz-Team** wünscht Ihnen frohe Festtage und einen guten Start ins Jahr 2025!

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt
Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582
vCard

Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Lennart Kriebel

+49 69 756095-582
vCard

Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582
vCard

Büro Düsseldorf
Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144
vCard

Christian Frederik Döpke, LL.M.
+49 211 518989-144
vCard

Büro München
Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363
vCard

Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312
vCard

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)
Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

Impressum

ADVANT Beiten
Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
https://www.advant-beiten.com/de/impressum